



## **Garantiepass**

Car Protect



## **SICHERHEIT IST MEHR ALS EIN VERSPRECHEN**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Kauf Ihres neuen Fahrzeugs haben Sie eine sehr gute Wahl getroffen, denn dieses ist durch eine umfassende Garantie abgedeckt. Dieser Garantiepass sowie die eingelegte Garantiezusage schützt Sie im Schadenfall vor unerwartet hohen Kosten. Um die Garantie aufrecht zu erhalten, lassen Sie die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungen vom Fachhandel durchführen.

Alle wichtigen Informationen rund um Ihre Garantie können Sie den nachfolgenden Seiten entnehmen.

Ihr Vertragspartner

# LEISTUNGSÜBERSICHT

## Baugruppengarantie

Unsere Baugruppengarantie umfasst die wichtigsten Fahrzeugteile:



Abgasanlage



Achs-/ Verteilergetriebe



Bremsen



Elektrische Anlage



Klimaanlage



Komfortelektrik



Kraftstoffanlage



Kühlsystem



Kraftübertragungswellen



Lenkung



Motor



Schalt- und  
Automatikgetriebe



Sicherheitssysteme

## Komplettgarantie

Die Inhalte der Baugruppengarantie sind in der Komplettgarantie selbstverständlich mit abgedeckt. Darüber hinaus beinhaltet die Komplettgarantie unter anderem folgende Highlights:

-  Airbag mit Steuergerät / Sensor
-  Katalysator/Rußpartikelfilter
-  Hochvoltbatterie
-  Kamera für Rundumüberwachung
-  Multimediagerät mit Navigation
-  Abstandsradar
-  Einparkhilfe und Überwachung
-  Bordcomputer mit Infodisplay

Die Aufzählung ist nicht abschließend, es gelten die zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Garantiebedingungen.



In der Komplettgarantie sind alle Bauteile der Baugruppengarantie mit abgedeckt.

## **WAS IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN IST**

Wenn Sie an Ihrem Fahrzeug einen Schaden feststellen, setzen Sie sich bitte immer zuerst mit uns telefonisch oder schriftlich in Verbindung. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden im In- oder Ausland entstanden ist.

Füllen Sie bitte die Schadenmeldung in diesem Heft vollständig aus und lassen Sie uns diese zukommen.

Wir kümmern uns dann um alles Weitere. Kann das Fahrzeug nicht in unserer Werkstatt repariert werden, erhalten Sie von uns die Freigabe zur Reparatur in einer anderen – vom Hersteller anerkannten – Vertragswerkstatt.

# GARANTIEBEDINGUNGEN KOMPLETTGARANTIE

**Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Als Versicherer der Garantie des Händlers für das Fahrzeug wurde die Real Garant Versicherung AG mit der Abwicklung beauftragt.**

**Wenden Sie sich im Schadenfall bitte an den Verkäufer/Händler.**

**Für die Garantiezusagen des Verkäufers/Händlers gelten die folgenden Garantiebedingungen:**

## **§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile**

Die Garantie umfasst alle fest eingebauten, mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des Fahrzeugs, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die § 3 ausgeschlossen sind.

## **§ 2 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung**

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer/Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Garantieanspruch ist auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt. Davon abweichend kann ein Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt zur Begrenzung des Garantieanspruchs auf die Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
3. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Teile zum Zeitpunkt der Reparatur erstattet. Die Erstattung gestaltet sich wie folgt:

bis	50.000 km	100%
bis	60.000 km	90%
bis	70.000 km	80%
bis	80.000 km	70%
bis	90.000 km	60%
bis	100.000 km	50%
über	100.000 km	40%

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer/Käufer als Selbstbehalt („Selbstbeteiligung für Ersatzteile“).

5. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohre, Zünd- und Glühkerzen, Sicherungen, Schrauben und Muttern, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem garantispflichtigen Teil ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

### § 3 Ausschlüsse

#### Ausschlüsse von der Garantie

Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen wie: Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsstromeln; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und -Profilmummis; Kupplungsbauteile (außer Kupplungsgeber- und Kupplungsnehmerzylinder); Verschleißteile des Fahrwerks wie Fahrwerkstoßdämpfer und Federbeine, Fahrwerksfedern, Stabilisatoren (mit Ausnahme der Niveauregulierung); Achs- und Achsgelenke, Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Motor- und Getriebelager. Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend;
- b) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt sowohl für einzelne Schäden an Verschleißteilen als auch in Fällen, in denen ein Austausch oder eine Reparatur von Verschleißteilen durch von der Garantie abgedeckte Schäden erforderlich ist;
- c) Verbrauchsmaterialien, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filterpatronen, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Fette und sonstige Schmierstoffe; dieser Ausschluss gilt sowohl für einzelne Schäden an diesen Stoffen als auch für Fälle, in denen ein Austausch oder eine Auffüllung dieser Stoffe infolge des Austauschs von Aggregaten erforderlich ist (mit Ausnahme der Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall);
- d) sämtliche Wartungs- oder Servicearbeiten, Reinigungsarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, elektronische Datenträger, Probefahrten und Funktionskontrollen; Quietsch- und Klappergeräusche;
- e) Batterien wie Starter-, Stütz- und Hybridbatterien, Batterien des Elektro-Antriebs (Pflege/Nachladen/Tausch) und sonstige Batterien;
- f) Wasserschläuche, sämtliche Hydraulikleitungen (außer Kraftstoffleitungen aus Metall), Klimaanlageleitungen, Trockner und Behälter;
- g) Antriebsriemen (außer Zahnriemen der Nockenwelle im Falle eines technischer Defekte);
- h) Auspuffanlage inkl. Befestigungen und Halterungen, ausgenommen jedoch Katalysator und/oder Dieselpartikelfilter (nicht bei der planmäßigen Wartung);
- i) Fahrzeugschlüssel, Fernfernbedienungen, Sender und Empfänger von Keyless-Entry(Go)-Systemen, mechanische Teile der Schließanlage (ausgenommen Türschlösser), Beleuchtung (auch in Form von Glühlampen, Leuchtdioden und Xenon-Lampen) Leuchtmittel, Lichtleitertechnik sowie Scheinwerfer und Scheinwerfergehäuse (mit innerer Verkabelung);
- j) Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel;
- k) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Fahrzeugscheiben (mit Ausnahme eines Defekts der elektrischen Heizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Koffer- und Gepäckraumabdeckungen, Sonnenblenden, Fensterrollos, Sitzgestell;
- l) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör;
- m) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur;
- n) gesamte Reise-/Wohnmobilsonderausstattung (inkl. Sonderaufbauten und -einbauten);
- o) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Radialwellendichtringe, Zylinderkopfdichtungen);
- p) vom Hersteller nicht zugelassene Teile;
- q) Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen.

## **Allgemeine Ausschlüsse**

### **1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden**

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmörung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- e) die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt oder Eindringen von Wasser entstehen;
- f) durch Kriegsereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus andersweitigem Garantie-, Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

### **2. Die Garantie umfasst nicht**

- a) den Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
- b) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackier- und Reinigungsarbeiten und Ähnliches;
- c) einzelne Schäden an Verschleißteilen sowie Fälle, in denen der Austausch oder die Reparatur von Verschleißteilen durch von der Garantie abgedeckte Schäden erforderlich ist, einschließlich Schäden an einem garantierten Teil infolge der Beschädigung eines Verschleißteils.

### **3. Obliegenheitsverletzung seitens des Garantienehmers/Käufers**

Ferner besteht keine Garantie für Schäden

- a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl-mangel oder Überhitzung entstehen;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Umrüstung auf Flüssiggas, Fahrwerkmodifikationen) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers zurückzuführen ist. Die Beweislast für Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim Käufer.

## **§ 4 Geltungsbereich der Garantie**

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

## **§ 5 Abwicklung der Garantie**

### **1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall**

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

### **2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall**

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvorschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

### **3. Regulierungsvoraussetzungen**

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvorschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

### **4. Pflichten des Verkäufers**

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantierten Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvorschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

## **§ 6 Garantiedauer**

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt (bzw. nach Ablauf der Neuwagengarantie) und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 7 Eigentümerwechsel**

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

### **§ 8 Verjährung**

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

### **§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche**

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

### **§ 10 Beauftragte**

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die

#### **Real Garant Versicherung AG**

Marie-Curie-Str. 3  
73770 Denkendorf  
[www.realgarant.com](http://www.realgarant.com)

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.

*Garantiebedingungen Car Protect Komplettgarantie DE/2007*

# GARANTIEBEDINGUNGEN BAUGRUPPENGARANTIE

**Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Als Versicherer der Garantie des Händlers für das Fahrzeug wurde die Real Garant Versicherung AG mit der Abwicklung beauftragt.**

**Wenden Sie sich im Schadenfall bitte an den Verkäufer/Händler.**

**Für die Garantiezusagen des Verkäufers/Händlers gelten die folgenden Garantiebedingungen:**

## **§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile**

Die Garantie bezieht sich auf alle fest installierten, werkseitig montierten, mechanischen und elektrischen Komponenten des Fahrzeugs, die in den folgenden Ziffern 1 und 2 aufgeführt sind.

### **1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen:**

#### **Motor**

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter. Sind die für Zahnriemen/ Steuerkette mit Spannrolle(n) vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei.

#### **Schaltgetriebe und Automatikgetriebe**

Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Getriebe-Steuergerät.

#### **Achsgetriebe**

Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile für Front-, Heck und Allradantrieb;

#### **Kraftübertragungswellen**

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke, mechanische/elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, elektronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock.

#### **Lenkung**

Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor.

#### **Bremsen**

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe.

#### **Kraftstoffanlage**

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Injektoren, Turbolader, elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät, Ladeluftkühler.

#### **Elektrische Anlage**

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln und Zündspule, Anlasser, Bordcomputer, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation).

### **Komfortelektrik**

Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungsgebläse- und Zusatzlüftermotor, Hupe; Steuergeräte der Komfortelektrik (ausgenommen: Multimedia, Navi, Beleuchtung, Radar und Standheizung); Relais, Schalter, Fensterhebemotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen); Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Steuergerät der Wegfahrsicherung.

### **Klimaanlage**

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.

### **Kühlsystem**

Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung, Abgaskühler, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter (ohne Lüfterrad), Thermoschalter.

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohre, Zünd- und Glühkerzen, Sicherungen, Schrauben und Muttern, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem garantispflichtigen Teil ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

### **§ 2 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung**

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer/Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Garantieanspruch ist auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt. Davon abweichend kann ein Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt zur Begrenzung des Garantieanspruchs auf die Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
3. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

### **Sicherheitssystem**

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer (Steuergerät, Stellring, Sitzbelegungssensor und Sensormatte).

### **Abgasanlage**

Lambdasonde, NOx-Sensor, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde/NOx-Sensor. Elektronische Bauteile der Abgasnachbehandlung. Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation.

### **Elektro- und Hybridantrieb**

Fahrmotor-, Steuergerät- und Leistungselektronik für Elektroantrieb; Lüfter und Steuergerät für Hochvolt-Batteriemangement, Spannungswandler, Positions- und Temperaturgeber für Fahrmotor.

4. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Teile zum Zeitpunkt der Reparatur erstattet. Die Erstattung gestaltet sich wie folgt:

bis	50.000 km	100%
bis	60.000 km	90%
bis	70.000 km	80%
bis	80.000 km	70%
bis	90.000 km	60 %
bis	100.000 km	50 %
über	100.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer/Käufer als Selbstbehalt („Selbstbeteiligung für Ersatzteile“).

### § 3 Ausschlüsse

#### Ausschlüsse von der Garantie

##### 1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- durch unmittelbare Einwirkung von Verschmörung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt oder Eindringen von Wasser entstehen;
- durch Kriegereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus andersweitigem Garantie-, Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

##### 2. Die Garantie umfasst nicht

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören;
- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
- Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.

### **3. Obliegenheitsverletzung seitens des Garantienehmers/Käufers**

Ferner besteht keine Garantie für Schäden

- a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung entstehen;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Umrüstung auf Flüssiggas, Fahrwerkmodifikationen) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers zurückzuführen ist. Die Beweislast für Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim Käufer.

### **§ 4 Geltungsbereich der Garantie**

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

### **§ 5 Abwicklung der Garantie**

#### **1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall**

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

#### **2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall**

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvorschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) Zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

### **3. Regulierungsvoraussetzungen**

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvorschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

### **4. Pflichten des Verkäufers**

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantispflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvorschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalles und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

### **§ 6 Garantiedauer**

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 7 Eigentümerwechsel**

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer. Der Verkauf an den neuen Eigentümer ist durch Vorlage des Kaufvertrages nachzuweisen.

### **§ 8 Verjährung**

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

### **§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche**

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

### **§ 10 Beauftragte**

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die

### **Real Garant Versicherung AG**

Marie-Curie-Str. 3  
73770 Denkendorf  
[www.realgarant.com](http://www.realgarant.com)

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.

# SCHADENANZEIGE FÜR FAHRZEUGSCHÄDEN

## Real Garant Versicherung AG

Marie-Curie-Str. 3  
73770 Denkendorf

Telefon: +49 711 49063 21  
Telefax: +49 711 49063 110  
E-Mail: claim.de@realgarant.com

### Bitte beachten !

Im Garantiefall ist eine Schadenanzeige an die Real Garant Versicherung AG zu senden.

Garantie-Nr.:		Fahrgestell-Nr.:	
Hersteller	Schlüssel-Nr.: 2	Typ	Schlüssel-Nr.: 3
Kennzeichen	Erstzulassung	Garantiebeginn	Heutiger KM-Stand

### TUNINGMASSNAHME ODER TECHN. VERÄNDERUNG (Z.B. GASUMBAU) AN FOLGENDER BAUGRUPPE

Motor  Fahrwerk  Gasumbau   Keine

### ANGABEN ZUM SCHADEN

Schadentag  KM am Schadentag  Defekte Baugruppe

Schadenverursachendes Teil

Detaillierter Schadenbefund

Wurden die Teile bereits einmal ersetzt?  Nein  Ja  Wenn ja, bitte entsprechende Belege beifügen.

### REPARATURWERKSTATT

Name <input type="text"/>	Name <input type="text"/>
Adresse <input type="text"/>	Adresse <input type="text"/>
PLZ / Ort <input type="text"/>	PLZ / Ort <input type="text"/>
Ansprechpartner <input type="text"/>	Telefon <input type="text"/>
Telefon <input type="text"/>	Telefax <input type="text"/>
Telefax <input type="text"/>	Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Datum / Unterschrift <input type="text"/>	Datum / Unterschrift <input type="text"/>

### FAHRZEUGHALTER

Wir weisen darauf hin, dass unwahre Angaben zum Verlust des Garantieanspruchs führen können.

Bitte einen Kostenvoranschlag, aus dem Lohn- und Materialkosten getrennt hervorgehen, sowie die Inspektionsrechnungen seit Garantieabschluss beifügen.

# GARANTIEÜBERTRAGUNG

## Hinweis an den Erwerber:

### Real Garant Versicherung AG

Marie-Curie-Str. 3  
73770 Denkendorf

Tel: +49 711 49063 29  
Fax: +49 711 49063 175  
E-Mail: info.de@realgarant.com

## Bitte sorgfältig und gut lesbar ausfüllen und zusammen mit dem Kaufvertrag per E-Mail oder Fax an uns schicken:

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie, sofern dies beim Versicherer angezeigt wird, auf den neuen Eigentümer über.

Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

Garantienummer (bitte eintragen)

Vorname/Name des neuen Fahrzeugeigentümers

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

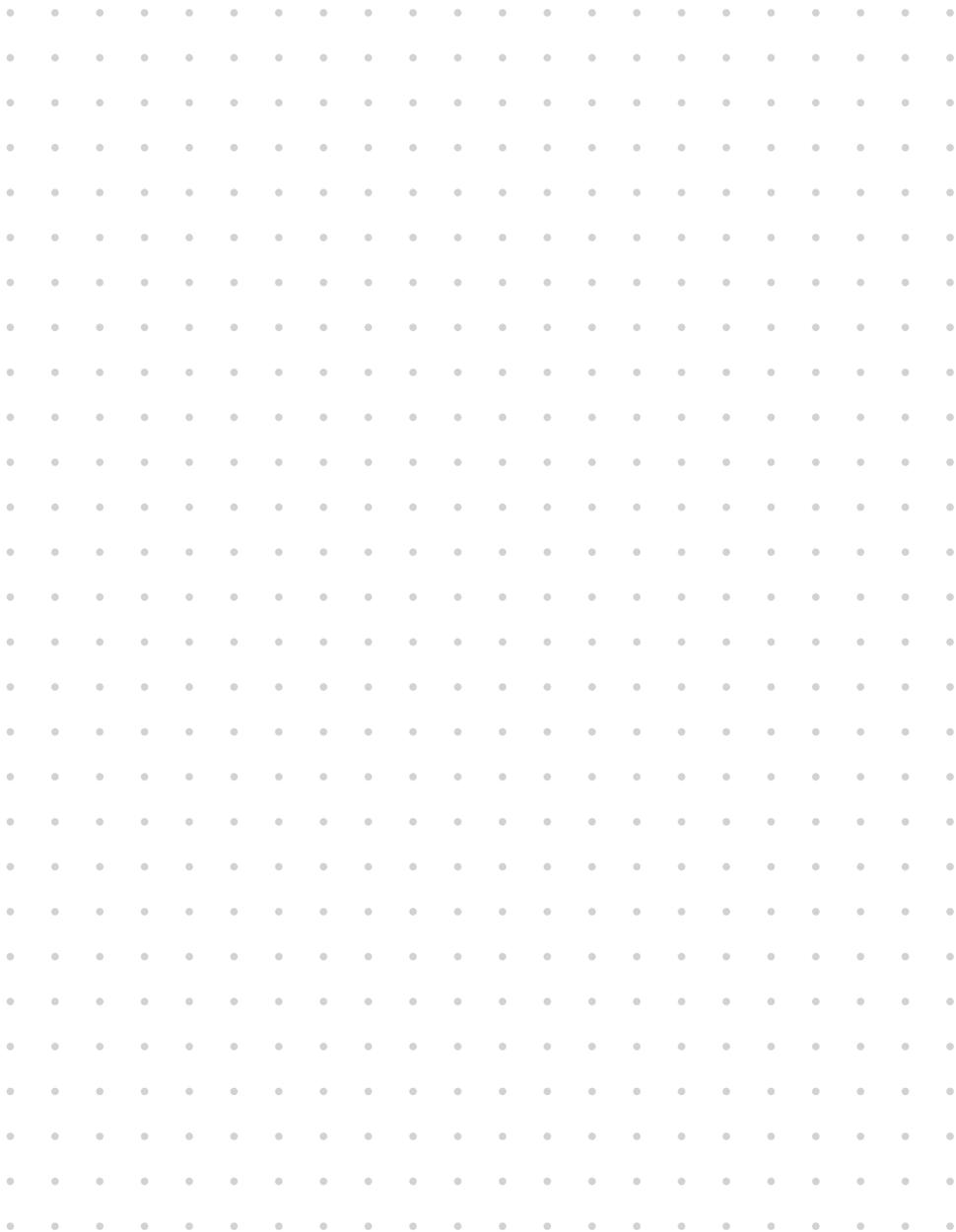
km-Stand

Datum

Datum/Unterschrift des Erwerbers

Datum/Unterschrift/Stempel Versicherungsnehmer

# NOTIZEN





**Real Garant Versicherung AG**

Marie-Curie-Str. 3  
73770 Denkendorf  
Germany

Tel.: +49 711 49063 0

Fax: +49 711 49063 118

Mail: [info@realgarant.com](mailto:info@realgarant.com)

[www.realgarant.com](http://www.realgarant.com)

**Kundenservice**

Tel.: +49 711 49063 29

Fax: +49 711 49063 175

Mail: [info.de@realgarant.com](mailto:info.de@realgarant.com)

**Schadenabteilung**

Tel.: +49 711 49063 21

Fax: +49 711 49063 110

Mail: [claim.de@realgarant.com](mailto:claim.de@realgarant.com)